



**Lenzing Technik GmbH,
Lenzing**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2017



**Lenzing Technik GmbH,
Lenzing**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2017

6. März 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10089431

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2017	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2017	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Lenzing Technik GmbH,
Lenzing

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

Lenzing Technik GmbH,
Lenzing
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2017 der Lenzing Technik GmbH, Lenzing, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der geprüften Gesellschaft kommen zum Stichtag 31. Dezember 2017 die Rechtsfolgen für eine **große Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung. Da die Größenkriterien des § 221 UGB im Jahr 2016 erstmals unterschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung frühestens ab dem Jahr 2018 ein. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2016 erfolgte durch einen anderen **Abschlussprüfer**.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November bis Dezember 2017 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Lenzing durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Gabriele Lehner, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Lenzing Technik GmbH,
Lenzing,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Linz, am 6. März 2018



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Gabriele Lehner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



Jahresabschluss

nach österreichischem Unternehmensgesetzbuch (UGB)
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017
der
Lenzing Technik GmbH
Lenzing / Österreich

Jahresabschluss 2017

Lenzing Technik GmbH Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Rechte		9.487,02		31,2
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen und Maschinen		3.686.221,94		1.780,4
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		519.209,35		559,6
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		491.042,49		425,4
		4.696.473,78		2.765,3
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		72.672,84		72,7
2. Sonstige Ausleihungen		37.173,59		46,4
		109.846,43		119,1
		4.815.807,23		2.915,6
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.298.312,75		3.433,8
2. Unfertige Erzeugnisse		400.088,00		1.289,2
3. Fertige Erzeugnisse und Waren		505.067,60		367,9
4. Noch nicht abrechenbare Leistungen		427.099,02		1.007,6
		4.630.567,37		6.098,4
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		712.223,30		1.084,4
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0,0	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		1.779.080,40		4.812,0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0,0	
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		444.112,89		208,8
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.400,00		9,6	
	4.400,00	2.935.416,59	9,6	6.105,2
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		16.113.943,74		12.241,4
		23.679.927,70		24.445,0
C. Rechnungsabgrenzungsposten		14.105,68		3,3
D. Aktive latente Steuern		1.559.941,88		2.050,8
		30.069.782,49		29.414,7

Passiva	31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital				
I. Eingefordertes und einbezahltes Stammkapital		35.000,00		35,0
II. Kapitalrücklagen				
nicht gebundene		13.625.778,57		13.625,8
III. Gewinnrücklagen				
1. gesetzliche Rücklage		3.500,00		3,5
2. freie Rücklage		86.417,26		86,4
IV. Bilanzverlust, davon Verlustvortrag		-194.162,46		-2.552,0
EUR -2.552.021,22 (31.12.2016: TEUR -4.037,0)				
		13.556.533,37		11.198,7
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen		3.460.787,27		3.680,0
2. Sonstige Rückstellungen		5.041.901,18		4.910,6
		8.502.688,45		8.590,5
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern		143.280,00		315,6
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00		226,1	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	143.280,00		89,6	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		4.784.712,89		4.346,6
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.784.712,89		4.346,6	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.297.557,41		1.203,3
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.297.557,41		1.203,3	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		282.662,59		848,7
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	282.662,59		848,7	
5. Sonstige Verbindlichkeiten		1.502.347,78		2.911,4
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.230.238,22		2.626,8	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	272.109,56		284,5	
davon aus Steuern EUR 277.012,88 (31.12.2016: TEUR 1.581,8)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
EUR 338.595,58 (31.12.2016: TEUR 323,9)				
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	7.595.171,11	8.010.560,67	9.251,4	9.625,5
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	415.389,56		374,1	
		30.069.782,49		29.414,7

Jahresabschluss 2017

Lenzing Technik GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum 01. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017

	2017	2016
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	28.714.194,19	37.460,7
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	11.404.299,28	-3.158,3
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	153.601,29	22,8
4. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	5.600,00	11,9
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	405.271,27	185,1
c) Übrige	72.390,26	554,1
	483.261,53	751,1
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-12.979.654,38	-7.448,5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.133.349,93	-6.575,4
	-18.113.004,31	-14.023,9
6. Personalaufwand:		
a) Löhne	-5.651.276,60	-5.311,4
b) Gehälter	-6.661.124,55	-7.245,5
c) soziale Aufwendungen	-3.371.511,14	-4.771,8
aa) davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -79.609,68 (2016: TEUR -107,7)		
bb) davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR -145.950,99 (2016: TEUR -1.271,2)		
cc) davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -3.022.321,81 (2016: TEUR -3.256,9)		
	-15.683.912,29	-17.328,6
7. Abschreibungen		
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen planmäßige Abschreibungen	-753.981,97	-733,4
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Übrige	-3.746.994,84	-4.044,7
9. Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 8	2.457.462,88	-1.054,2
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.108,74	3,1
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	518.038,95	48,1
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.270,10	-5,0
davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 0,00 (2016: TEUR 0,0)		
13. Zwischensumme aus Ziffer 10 bis 12	517.877,59	46,1
14. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Ziffer 9 und Ziffer 13)	2.975.340,47	-1.008,1
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-617.481,71	2.493,1
a) davon laufende Steuern EUR 126.578,32 (2016: TEUR 413,4)		
b) davon latente Steuern EUR -490.903,39 (2016: TEUR 2.079,7)		
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	2.357.858,76	1.485,0
17. Verlustvortrag	-2.552.021,22	-4.037,0
18. Bilanzverlust	-194.162,46	-2.552,0

Jahresabschluss 2017

Lenzing Technik GmbH

Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017

1

Allgemeine Angaben

Die Geschäftsführung der Lenzing Technik GmbH hat den vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Lenzing Technik GmbH nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der aktuellen Fassung erstellt. Er umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2017.

Die Lenzing Technik GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts. Sie ist im Firmenbuch beim Handels- als Landesgericht Wels, Österreich, unter der Nummer FN 185129 z eingetragen. Ihr Sitz ist in 4860 Lenzing, Werkstraße 2, Österreich.

Das Kerngeschäft der Lenzing Technik GmbH liegt in der Planung, der Herstellung und dem Verkauf von Anlagen, im Besonderen zur Herstellung von Faser und Zellstoff.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft mit Rechtsfolgen einer großen Kapitalgesellschaft.

Die Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses im Vergleich zum Vorjahr beibehalten.

Der Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen, in den die Gesellschaft einbezogen ist, wird von der Lenzing Aktiengesellschaft, Lenzing, aufgestellt und beim Firmenbuch Wels hinterlegt, am Sitz der Gesellschaft in Lenzing erhältlich und auf der Homepage www.lenzing.com abrufbar.

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen, der öffentlich zugänglich ist und in den die Gesellschaft einbezogen ist, wird von der B&C Holding Österreich GmbH, Wien aufgestellt und beim Firmenbuch Wien hinterlegt. Das oberste Mutterunternehmen der B&C Holding Österreich GmbH, und somit der Gesellschaft, ist die B&C Privatstiftung, Wien.

Die Zahlenangaben im vorliegenden Jahresabschluss und in den Erläuterungen werden auf die nächsten Tausend gerundet angegeben („TEUR“), sofern keine abweichende Angabe erfolgt. Bei Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatisierter Rechnungshilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Jahresabschluss 2017

2

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, werden diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Geschäftsjahr 2017 beibehalten. Auf Grund der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 im Geschäftsjahr 2016 führten diese Änderungen zu folgenden Auswirkungen auf den Jahresabschluss 31. Dezember 2016.

Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung	01.01.2016
	TEUR
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Nachaktivierung aktive latente Steuern	2.317,7
Ergebnis nach Steuern	2.317,7
Auswirkungen auf die Bilanz	01.01.2016
	TEUR
Aktive latente Steuern	
Nachaktivierung aktive latente Steuern	2.317,7
Eigenkapital (Erhöhung)	2.317,7

Weitere Ausführungen zur erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 sind in Abschnitt 2 im Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 enthalten.

Jahresabschluss 2017

Anlagevermögen

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert, um die planmäßige, nach der linearen Methode vorgenommenen Abschreibung angesetzt. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Die Herstellungskosten von selbsterstellten Sachanlagen umfassen die Einzelkosten, angemessene Teile der Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen, für betriebliche Altersversorgung und für Abfertigungen. Vom Wahlrecht der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen wird nicht Gebrauch gemacht.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Nutzungsdauer in Jahren	von	bis
Immaterielle Vermögensgegenstände		
a) EDV-Software	4	4
Sachanlagen		
b) Technische Anlagen und Maschinen	5	15
c) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	7

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Zeitwert erfolgen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Zur Beurteilung der Werthaltigkeit von Beteiligungen wird grundsätzlich das Discounted Cash-Flow-Verfahren gemäß dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herangezogen. Der beizulegende Wert bzw. der Unternehmenswert wird aus den mit den gewichteten Kapitalkosten diskontierten geschätzten künftigen Cashflows abgeleitet.

Die Cashflows werden aus den Planungen bzw. Prognosen abgeleitet und beruhen auf zukunftsbezogenen Annahmen, im Unternehmensbereich Fasern insbesondere auf Preis- und Mengenentwicklungen beim Absatz, den Produktionsmengen sowie den dazu notwendigen Kosten speziell für Rohstoffe, Energie, Personal und Steuern. Diese Daten basieren insbesondere auf internen Annahmen unter Berücksichtigung des erwarteten Marktumfeldes und der

Jahresabschluss 2017

Marktpositionierung sowie auf externen Marktannahmen aus Marktstudien oder Konjunkturaussichten. Nach dem Detailplanungszeitraum wird basierend auf den Annahmen des letzten Planjahres mit einer ewigen Rente unter Berücksichtigung einer nachhaltigen langfristigen Wachstumsrate gerechnet.

Als Abzinsungssatz wird ein individuell nach dem Capital Asset Pricing Model ermittelter Mischsatz aus der Fremdkapitalverzinsung und der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals herangezogen (WACC). Dieser Abzinsungssatz spiegelt die gegenwärtigen Markteinschätzungen und die speziellen Risiken der betroffenen Beteiligungen wider.

Ausleihungen werden mit dem Nominalwert, bei Unverzinslichkeit mit dem Barwert bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nachhaltig weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Beim Firmenwert unterbleibt gemäß § 208 Abs 2 UGB die Zuschreibung.

Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet.

Unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und die noch nicht abrechenbaren Leistungen sind zu Herstellungskosten (im Sinne des § 206 UGB), jedoch höchstens zum voraussichtlichen Verkaufserlös - abzüglich der bis zum Verkauf noch anfallenden Kosten - angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen neben den Einzelkosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten auf Basis einer Normalauslastung sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen, für betriebliche Altersversorgung und für Abfertigungen. Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen sowie allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten werden nicht aktiviert. Wirtschaftliche und technische Risiken werden durch Abschläge angemessen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden gemäß dem strengen Niederstwertprinzip angesetzt. Forderungen werden einzeln bewertet. Falls Risiken hinsichtlich der Einbringlichkeit bestehen, werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Bei der Ermittlung der Höhe der Einzelwertberichtigung werden erhaltene Sicherheiten, wie Bankgarantien und Kreditversicherungen, angemessen berücksichtigt. Ist eine Forderung gänzlich uneinbringlich, wird die Forderung mit 100 Prozent wertberichtigt (auf Basis des Nettobetrages). Pauschale Wertberichtigungen werden nicht gebildet.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung nachhaltig weggefallen sind.

Betreffend die Bewertung von Forderungen in Fremdwährungen verweisen wir auf den Punkt Fremdwährungsumrechnung.

Jahresabschluss 2017

Betreffend die Bewertung von **Guthaben bei Kreditinstituten** in Fremdwährungen wird auf die unter Punkt Fremdwährungsumrechnung beschriebene Vorgehensweise verwiesen.

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent gebildet. Dabei werden mangels steuerlicher Verlustvorträge keine latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt. Die sich bei der Umstellung zum 1. Jänner 2016 ergebenden aktiven latenten Steuern wurden im Geschäftsjahr 2016 vollständig erfasst.

Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder werden im Einklang mit der AFRAC-Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend den Vorschriften des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“, wie dieser in der EU anzuwenden ist, unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Method (laufendes Einmalprämienverfahren) berechnet. Dabei werden die erwarteten Versorgungsleistungen auf den gesamten Zeitraum der Beschäftigung verteilt. Zukünftige Gehalts- und Pensionssteigerungen sowie Fluktuationsabschläge werden berücksichtigt. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste werden zur Gänze im Periodenaufwand in der Periode erfasst, in der sie anfallen. Die in der Bilanz erfasste leistungsorientierte Verpflichtung aus einem Versorgungsplan stellt den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung dar.

Änderungen der oben genannten Personalrückstellungen, darunter auch die Aufwendungen aus der Aufzinsung dieser Rückstellungen, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Personalaufwand ausgewiesen. Übersteigen in einem Geschäftsjahr die Verminderungen insgesamt die Zuweisungen an die jeweiligen Personalrückstellungen, wird der positive Saldo im Posten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen ausgewiesen. Zahlungen für beitragsorientierte Verpflichtungen werden im Personalaufwand erfasst.

In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Bei der Bewertung werden Rückgriffsansprüche auf andere Parteien angemessen berücksichtigt. Langfristige Rückstellungen werden mit einem marktüblichen und laufzeitadäquaten Zinssatz abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Bewertung von Verbindlichkeiten in Fremdwährungen wird unter dem Punkt Fremdwährungsumrechnung erläutert.

Jahresabschluss 2017

Fremdwährungsumrechnung

Bestehen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Währung, so werden auf diese Währung lautende monetäre Posten bis zum Nominale der Sicherungsgeschäfte mit einem Kurs umgerechnet, der dem gewogenen Durchschnitt aus den Terminkursen der Sicherungsgeschäfte entspricht.

Soweit das Nominale der monetären Posten über das Nominale der Sicherungsgeschäfte hinausgeht und sofern keine Sicherungsgeschäfte bestehen, so werden auf diese Währung lautende monetäre Posten entsprechend dem imparitätischen Realisationsprinzip mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Ersterfassung, im Fall eines Kursverlustes aber mit dem Stichtagskurs umgerechnet.

Folgende wesentliche Kurse wurden für die Währungsumrechnung in Euro herangezogen:

Fremdwährungskurse

		31.12.2017	31.12.2016
Forderungen			
Stichtagskurs	EUR/USD	1,1993	1,0541
Verbindlichkeiten			
Stichtagskurs	EUR/USD	1,1993	-

Jahresabschluss 2017

3

Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des **Anlagevermögens** und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Der Posten **Rechte** beinhaltet zum Großteil Anwendersoftware.

Finanzanlagen

Im April 2015 wurde beschlossen, die Lenzing Engineering & Technical Services (Nanjing) Co., Ltd. zu liquidieren. Die Liquidation der Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2017 abgeschlossen. Die Auswirkungen der Liquidation auf das Finanzergebnis im Geschäftsjahr 2017 sind unter dem Punkt Finanzergebnis erläutert.

In den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind die Anteile an der Asia Fiber Engineering GmbH, Wien, und an der Cellulose Consulting GmbH, Wien, enthalten.

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Dezember 2017 wurde beschlossen, die beiden Gesellschaften Asia Fiber Engineering GmbH, Wien und die Cellulose Consulting GmbH, Wien zu liquidieren. Die Gesellschaften werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgelöst und treten in Liquidation. Die Lenzing Technik GmbH rechnet mit keinen wesentlichen weiteren Belastungen.

Die Auflistung der **Beteiligungen** der Lenzing Technik GmbH kann der am Ende dieses Anhangs angeschlossenen Übersicht entnommen werden.

Die **sonstigen Ausleihungen** bestehen zur Gänze aus Darlehen gegenüber Mitarbeitern und haben mit TEUR 13,7 (31. Dezember 2016: TEUR 18,4) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Jahresabschluss 2017

Umlaufvermögen

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** beinhalten im Wesentlichen diverse Ersatzteile und Kleinmaterialien.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen** in Höhe von TEUR 427,1 (31. Dezember 2016: TEUR 1.007,6) betreffen projektbezogene Aufträge, bei denen die Übernahme durch den Kunden im kommenden Jahr erfolgen wird. Diese betreffen im Wesentlichen die Geschäftszweige Zellstofftechnik, mechanische Fertigung sowie Filtrations- und Separationstechnik.

Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie **noch nicht abrechenbare Leistungen** werden gemäß dem Wahlrecht des § 225 Abs. 6 UGB mit den dafür erhaltenen Anzahlungen in Höhe von TEUR 13.930,5 (31. Dezember 2016: TEUR 1.205,0) saldiert ausgewiesen. Für die einzelnen Posten der Vorräte stellt sich die Aufgliederung wie folgt dar:

	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
Unfertige Erzeugnisse	8.668,8	1.348,4
abzüglich erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-8.268,7	-59,2
	400,1	1.289,2
Fertige Erzeugnisse	1.152,9	629,0
abzüglich erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-647,8	-261,1
	505,1	367,9
Noch nicht abrechenbare Leistungen	5.441,1	1.892,3
abzüglich erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-5.014,0	-884,7
	427,1	1.007,6

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren überwiegend aus Warenlieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.779,1 (31. Dezember 2016: TEUR 4.315,8, im Vorjahr waren auch Forderungen aus der Steuerumlage in Höhe von TEUR 496,3 enthalten).

Soweit Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einander aufrechenbar gegenüberstehen, werden diese bei Gleichheit von Gläubiger und Schuldner gegeneinander aufgerechnet.

Wechselmäßige Verbriefungen liegen weder zum 31. Dezember 2017 noch zum 31. Dezember 2016 vor.

Jahresabschluss 2017

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** beinhalten:

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
An- und Vorauszahlungen	308,0	9,4
Forderungen an das Finanzamt München aus dem Titel der Umsatzsteuer	3,3	5,8
debitorische Kreditoren	2,8	2,8
Übrige	130,0	190,8
Gesamt	444,1	208,8

In den übrigen Forderungen sind im Wesentlichen die Umsatzsteuer der Forderungswertberichtigungen in Höhe von TEUR 124,1 (31. Dezember 2016: TEUR 129,1) enthalten. Die sonstigen Forderungen weisen wie im Vorjahr zahlungswirksame Erträge in Höhe von TEUR 0,0 auf.

Regressforderungen

Es bestehen Rückgriffsforderungen gegenüber der Lenzing AG im Falle der Inanspruchnahme der Gesellschaft durch ehemalige Mitarbeiter der Lenzing AG, die mit Wirkung zum 1. Jänner 1999 von der Lenzing Technik GmbH & Co KG, Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, mit allen Rechten übernommen wurden, für Verpflichtungen, die im Innenverhältnis von der Lenzing AG getragen werden (vgl. Haftungsverhältnisse).

Aktive latente Steuern

Die latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

Stand der temporären Differenzen	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
Finanzanlagen	3.829,5	5.243,7
Forderungen	770,4	898,8
Unversteuerte Rücklagen	-77,9	-86,7
Rückstellungen	1.717,9	2.147,6
Betrag Gesamtdifferenzen	6.239,9	8.203,4
Daraus resultierende aktive latente Steuern per 31.12. (25%)	1.559,9	2.050,8

Im Posten Rückstellungen sind im Wesentlichen zeitliche Unterschiede zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerrechtlichen Wertansatz bei Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder einbezogen.

Jahresabschluss 2017

Entwicklung der latenten Steuern	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
Stand am 31.12.2016 (aktive latente Steuern)	2.050,8	2.288,9
Erfolgswirksame Veränderung	-490,9	-238,1
Stand am 31.12.2017 (aktive latente Steuern)	1.559,9	2.050,8

Temporäre Unterschiede aufgrund von steuerlichen Siebentelabschreibungen (§ 12 Abs. 3 Z 2 KStG) sind mit TEUR 3.829,5 (31. Dezember 2016: TEUR 5.243,7) im Posten Finanzanlagen enthalten.

Die un versteuerten Rücklagen sind entsprechend RÄG 2014 in den Gewinnrücklagen enthalten (Umgliederung per 31. Dezember 2015). Temporäre Unterschiede zum steuerrechtlichen Wertansatz führen zu passiven latenten Steuern (vor Saldierung).

PASSIVA

Eigenkapital

Das **Stammkapital** in der Höhe von EUR 35.000,00 (31. Dezember 2016: TEUR 35,0) zeigt die von der Pulp Trading GmbH, der Alleingesellschafterin, gehaltene und voll einbezahlte Stammeinlage. Die Anteile wurden im Geschäftsjahr 2016 von der Lenzing Beteiligungs GmbH in die Pulp Trading GmbH verschmolzen.

Die **nicht gebundene Kapitalrücklage** beträgt TEUR 13.625,8 (31. Dezember 2016: TEUR 13.625,8) und resultiert aus:

	TEUR
Der Anwachsung des Unternehmens der Lenzing Technik GmbH & Co KG	21.135,5
Einbringung der Beteiligungen an Asia Fiber Engineering GmbH und an Cellulose Consulting GmbH durch die Lenzing AG	72,7
Auflösung Kapitalrücklage zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013	-614,1
Auflösung Kapitalrücklage zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014	-6.985,0
Side-stream merger LP Automotive GmbH	16,7
	13.625,8

Jahresabschluss 2017

In der Generalversammlung am 27. April 2017 wurde einstimmig beschlossen, den ausgewiesenen Bilanzverlust 2016 in Höhe von TEUR 2.552,0 auf neue Rechnung vorzutragen.

Im Jahr 2016 wurde die LP Automotive GmbH in die Lenzing Technik GmbH übertragen. Durch die Übertragung hat sich die Kapitalrücklage der Lenzing Technik GmbH um das Vermögen der LP Automotive GmbH (TEUR 16,7) erhöht.

Gewinnverteilungsvorschlag für den Bilanzverlust 2017

	EUR
Das Geschäftsjahr 2017 endet mit einem Jahresüberschuss von	2.357.858,76
und nach Hinzurechnung des Verlustvortrages 2016 von	-2.552.021,22
verbleibt ein Bilanzverlust von	-194.162,46
Auf neue Rechnung werden vorgetragen	-194.162,46

Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** entwickeln sich wie folgt:

2017 Rückstellungen für	Stand 31.12.2016	Verbrauch	Auf- lösung	Zugang	Stand 31.12.2017
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Garantieleistungen	590,2	-50,3	-326,5	451,1	664,4
noch nicht durchgeführte Montagen im Anlagenbau	273,3	0,0	-34,5	53,6	292,4
Nachlässe und Rabatte	4,4	-3,8	-0,6	0,0	0,0
Reklamationen	32,9	0,0	-32,9	0,0	0,0
Jubiläumsgelder	876,7	-18,4	0,0	25,7	883,9
Resturlaube	560,5	-560,5	0,0	535,7	535,7
Sonderzahlungen und Boni	1.979,3	-1.979,3	0,0	1.914,4	1.914,4
noch nicht abgerechnete Warenlieferungen/Leistungen	90,4	-90,2	-0,2	128,9	128,9
Löhne und Gehälter	476,0	-435,8	-2,8	541,3	578,6
Übrige	26,8	-22,6	-4,2	43,7	43,7
Gesamt	4.910,5	-3.161,0	-401,8	3.694,3	5.041,9

Jahresabschluss 2017

2016 Rückstellungen für	Stand 31.12.2015	Verbrauch	Auf- lösung	Zugang	Umglie- derung	Stand 31.12.2016
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Garantieleistungen	974,3	-271,8	-158,3	46,0	0,0	590,2
noch nicht durchgeführte Montagen im Anlagenbau	313,9	-37,4	-3,2	0,0	0,0	273,3
Nachlässe und Rabatte	32,9	0,0	0,0	4,5	-32,9	4,4
Reklamationen	0,0	0,0	0,0	0,0	32,9	32,9
Jubiläumsgelder	1.073,1	-14,4	-238,1	56,0	0,0	876,7
Resturlaube	812,0	-737,0	-75,0	560,5	0,0	560,5
Sonderzahlungen und Boni	1.276,8	-975,1	-301,7	1.979,3	0,0	1.979,3
noch nicht abgerechnete Warenlieferungen/Leistungen	747,5	-729,5	-18,0	90,4	0,0	90,4
Löhne und Gehälter	620,5	-550,2	-35,8	441,4	0,0	476,0
Sozialplan	332,8	-315,0	-17,8	0,0	0,0	0,0
Übrige	45,3	-31,5	-11,1	24,1	0,0	26,8
Gesamt	6.229,3	-3.661,9	-859,0	3.202,2	0,0	4.910,5

Die **Rückstellung für Garantieleistungen** deckt die Kosten für Nacharbeiten aufgrund von Garantiefällen und sonstige auf Garantiefälle rückzuführende Risiken.

Die übrigen Rückstellungen betreffen vor allem Prüfungs- und Beratungskosten, Provisionen sowie Rückstellungen für Versicherungen.

Die sonstigen Rückstellungen sind als kurzfristig zu betrachten.

Jahresabschluss 2017

Die Entwicklung der **Rückstellung für Abfertigungen und Jubiläumsgelder** stellt sich wie folgt dar:

2017		
Rückstellungen für	Abfertigungen	Jubiläumsgelder
	TEUR	TEUR
In der Bilanz erfasste Werte:		
Rückstellung zum 01.01.2017	3.680,0	876,8
Periodenaufwand	-3,5	22,0
Auszahlungen	-215,7	-14,8
Rückstellung zum 31.12.2017	3.460,8	883,9
Wert nach § 14 EStG	2.168,9	503,1
Aufwand im Geschäftsjahr:		
Laufender Dienstzeitaufwand	161,4	58,8
Zinsaufwand	53,8	13,0
Realisierung versicherungsmathematischer Verlust (+) /Gewinn (-)	-218,7	-49,9
Periodenaufwand	-3,5	22,0
Annahmen zur Berechnung der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche zum 31.12.2017:		
Diskontierungzinssatz	1,60%	1,60%
Gehaltssteigerung	2,50%	2,50%
Pensionseintrittsalter Frauen/Männer/Schwerarbeiter	58/63/57 Jahre	58/63/57 Jahre
Fluktuationsabschlag	0,00-3,47%	0,00-4,71%

Jahresabschluss 2017

2016		
Rückstellungen für	Abfertigungen	Jubiläumsgelder
	TEUR	TEUR
In der Bilanz erfasste Werte:		
Rückstellung zum 01.01.2016	4.216,3	1.073,1
Abgänge aus Teilbereich LTF	-567,1	-151,2
Abgänge Mitarbeiter LAG	-122,3	-60,6
Periodenaufwand	749,8	29,8
Auszahlungen	-596,6	-14,4
Rückstellung zum 31.12.2016	3.680,0	876,8
Wert nach § 14 EStG	2.075,1	467,1
Aufwand im Geschäftsjahr:		
Laufender Dienstzeitaufwand	199,2	71,0
Zinsaufwand	88,9	21,7
Realisierung versicherungsmathematischer Verlust (+) /Gewinn (-)	461,7	-63,0
Periodenaufwand	749,8	29,8
Annahmen zur Berechnung der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche zum 31.12.2016:		
Diskontierungszinssatz	1,50%	1,50%
Gehaltssteigerung	3,00%	3,00%
Pensionseintrittsalter Frauen/Männer/Schwerarbeiter	58/63/57 Jahre	58/63/57 Jahre
Fluktuationsabschlag	0,00-3,68%	0,00-5,47%

Mit Wirkung vom 30. April 2016 sind Teilbereiche der „Lenzing Technik Fertigung (LTF)“ von der Lenzing Technik GmbH an die Unistahl, Bau- und Rohrleitungsbau GmbH verkauft worden. Dabei wurden Personalverpflichtungen für die betroffenen Mitarbeiter vom Käufer übernommen.

Weiters sind zum 30. April 2016 3 Mitarbeiter von der Lenzing Technik GmbH in die Lenzing AG übergetreten. Personalverpflichtungen wurden für die betroffenen Mitarbeiter von der Lenzing AG übernommen.

Für die Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung wurde ein Abzinsungssatz verwendet, der aus erstrangigen festverzinslichen Industriefestverleihen mit AA-Rating nach dem Standard eines international tätigen Versicherungsmathematikers abgeleitet wurde. Anleihen, die im Vergleich zu den anderen Anleihen in ihrer Risikoeinstufung deutlich höhere oder niedrigere Zinsen aufweisen („statistische Ausreißer“), wurden dabei nicht berücksichtigt. Die Währung und die Laufzeiten der zu Grunde gelegten Anleihen orientieren sich an der Währung und den voraussichtlichen Laufzeiten der zu erfüllenden Verpflichtungen.

Die geschätzten Gehaltssteigerungen, die auch für die Zukunft als realistisch angesehen werden, wurden aus einer Durchschnittsbetrachtung der vergangenen Jahre abgeleitet.

Jahresabschluss 2017

Das für die Berechnung herangezogene Pensionsantrittsalter richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Für die Berechnung der leistungsorientierten Pensionspläne werden in beiden Geschäftsjahren die biometrischen Rechnungsgrundlagen von Pagler & Pagler AVÖ 2008 P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung Angestellte verwendet.

Die Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung erfolgt unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlages. Dieser wird nach Dienstjahren gestaffelt und beruht auf den durchschnittlichen Austrittszahlen der letzten fünf Jahre. Für die Berechnung der leistungsorientierten Abfertigungspläne wird in beiden Geschäftsjahren eine Fluktuationswahrscheinlichkeit angesetzt, die alle Austrittsgründe ohne Abfertigungsanspruch beinhaltet.

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnisse österreichischem Recht unterliegen und nach dem 31. Dezember 2002 begonnen haben, erwerben keine Abfertigungsansprüche. Für sie sind Beiträge in Höhe von 1,53 Prozent des Lohnes bzw. Gehaltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu zahlen.

Aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen ist die Lenzing Technik GmbH verpflichtet, Jubiläumsgeldzahlungen zu leisten, sofern ein Arbeitnehmer für eine bestimmte Dauer im Unternehmen beschäftigt war. Diese Zahlungen basieren auf der Höhe des Bezuges zum Zeitpunkt des betreffenden Dienstnehmerjubiläums. Die bei den betreffenden Jubiläen voraussichtlich zu zahlenden Beträge werden auf die Dienstzeit bis zu den Jubiläen verteilt. Der Barwert des auf die Dienstzeit bis zum Bilanzstichtag entfallenden Betrages wird rückgestellt.

Der auf die Dienstzeit bis zum 31. Dezember 1999 entfallende Teil der Verpflichtung in Bezug auf Dienstnehmer, die bei der Lenzing AG beschäftigt waren und mit Wirkung zum 01.01.1999 von der Lenzing Technik GmbH & Co KG, dem Rechtsvorgänger der Gesellschaft, mit allen Rechten und Pflichten übernommen wurden, wird von der Lenzing AG getragen und daher bei der Bildung der Rückstellung in Abzug gebracht.

Im Geschäftsjahr 2000 stimmte die Mehrheit der Dienstnehmer einer Pensionsabfindung durch die Lenzing AG und der Einführung eines Pensionskassensystems zu. Die verbleibenden Pensionsverpflichtungen gegenüber Dienstnehmern, die die Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, Lenzing Technik GmbH & Co KG, von der Lenzing AG übernommen hat, trägt weiterhin die Lenzing AG.

Verbindlichkeiten

In den **Verbindlichkeiten** sind keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über fünf Jahren enthalten.

Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern betreffen von der Forschungsförderungsgesellschaft gewährte Darlehen.

Anzahlungen in Höhe von TEUR 13.930,5 (31. Dezember 2016: TEUR 1.205,0), die die Gesellschaft im Zusammenhang mit unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie noch nicht abrechenbaren Leistungen erhalten hat, werden gemäß dem Wahlrecht des § 225 Abs. 6 UGB mit den dazugehörigen Posten des Vorratsvermögens saldiert ausgewiesen.

Jahresabschluss 2017

In den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** ist eine Verbindlichkeit gegenüber der Lenzing AG von TEUR 205,3 (31. Dezember 2016: TEUR 529,1) aus Steuerumlage enthalten. Die **übrigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** resultieren überwiegend aus Warenlieferungen und Leistungen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.250,7 (31. Dezember 2016: TEUR 1.346,9) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Davon betreffen TEUR 495,0 (31. Dezember 2016: TEUR 582,9) Verbindlichkeiten für das Altersteilzeitmodell gem. § 27 ALVG.

Haftungsverhältnisse

Mit Wirkung zum 01.01.1999 wurden Mitarbeiter der Lenzing AG von der Lenzing Technik GmbH & Co KG, Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, mit allen Rechten übernommen. Die bestehenden Verpflichtungen aus Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüchen gegenüber diesen Mitarbeitern wurden im Innenverhältnis von der Lenzing AG übernommen. Die Lenzing Technik GmbH haftet jedoch gem. § 6 AVRAG zur ungeteilten Hand für diese Ansprüche (vgl. Regressforderungen).

Haftungsverhältnisse	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
Haftungen gem. §6 AVRAG	2.959,6	1.819,1

Bankgarantien für an Kunden gewährte Haftrücklässe betragen zum 31. Dezember 2017 TEUR 2.050,4 (31. Dezember 2016: TEUR 726,6).

Als international tätiges Unternehmen ist die Lenzing Technik GmbH einer Vielzahl von rechtlichen und sonstigen Risiken ausgesetzt. Hierzu können insbesondere Risiken aus den Bereichen Produktmängel, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Patentrecht, Steuerrecht, Arbeitnehmer und Umweltschutz gehören.

Die Ergebnisse von gegenwärtig anhängigen bzw. künftigen Verfahren sind nicht vorhersagbar, sodass aufgrund von gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind und wesentliche Auswirkungen auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Lenzing Technik GmbH haben können.

Jahresabschluss 2017

4

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Der Umsatz setzt sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse nach Märkten	2017	2016
	TEUR	TEUR
Österreich	18.029,3	29.671,3
Europa inkl. Türkei ohne Österreich	5.554,3	4.676,6
Asien	4.669,8	2.387,9
Amerika	281,5	353,3
Sonstige	179,2	371,7
Gesamt	28.714,2	37.460,7

Umsatzerlöse nach Geschäftsfelder	2017	2016
	TEUR	TEUR
Mechanische Fertigung	12.364,8	20.146,7
Filtrations- und Separationstechnik	10.892,6	7.503,0
Zellstofftechnik	4.807,3	7.125,0
Sonstige	649,5	884,0
Viskosetechnik	0,0	-18,0
Blechtechnik	0,0	-2,0
Automation	0,0	1.822,0
Gesamt	28.714,2	37.460,7

Jahresabschluss 2017

Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten:

Übrige sonstige betriebliche Erträge	2017	2016
	TEUR	TEUR
Beiträge des österreichischen Forschungsförderungsfonds	20,0	1,1
Forschungs-, Lehrlings- und Bildungsprämien	28,9	53,9
Auflösung von Wertberichtigungen	3,0	442,1
Übrige	20,5	57,0
Gesamt	72,4	554,1

Personalaufwand

Die **Aufwendungen für Altersversorgung** betreffen Aufwendungen für beitragsorientierte Pläne (Pensionskassenbeiträge) in Höhe von TEUR 79,6 (2016: TEUR 107,7).

Die Aufwendungen **für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** (inkl. Rückstellungsdotierungen und –auflösungen) setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen für	2017	2016
	TEUR	TEUR
Abfertigungen (inkl. freiwilligen Abfertigungen)	41,9	1.174,4
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	104,1	96,8
Gesamt	146,0	1.271,2

Eine Aufschlüsselung gem. § 239 Abs. 1 Z. 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Jahresabschluss 2017

Die **Aufwendungen für Jubiläumsgelder** (inkl. Rückstellungsdotierungen und -auflösungen) verteilen sich wie folgt:

Aufwendungen für	2017	2016
	TEUR	TEUR
Löhne	4,0	13,9
Gehälter	18,5	52,6
Soziale Aufwendungen	-0,5	-36,7
Gesamt	22,0	29,8

Abschreibungen

Die **Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen** beinhalten die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 754,0 (2016: TEUR 733,4).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen:

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2017	2016
	TEUR	TEUR
Instandhaltungen und Fremdleistungen	2.261,2	2.227,1
Reise- und Fahrtkosten	401,5	376,3
Miet- und Leasingaufwendungen	223,4	154,8
Vertriebsaufwendungen (inkl. Werbeaufwendungen)	238,1	288,0
Rechts- Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	148,0	221,0
Versicherungsaufwendungen	34,6	56,1
Fremdwährungsdifferenz	23,4	16,4
Abfallentsorgung	28,2	13,7
Sonstige Aufwendungen	388,6	691,3
Gesamt	3.747,0	4.044,7

In den sonstigen Aufwendungen ist eine Vielzahl von Einzelposten, wie der Verbrauch von Büromaterial, Schulungskosten der Mitarbeiter sowie allgemeine Verwaltungskosten enthalten.

Jahresabschluss 2017

Finanzergebnis

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge resultieren aus Guthaben bei Kreditinstituten.

Die **Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen** ergeben sich im Wesentlichen aus dem Liquidationserlös der Lenzing Engineering & Technical Services (Nanjing) Co., Ltd.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verzinsung der Forschungsförderungskredite.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die laufenden Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffen mit einem Aufwand in Höhe von TEUR 205,3 (2016: Ertrag TEUR 496,3) die Steuerumlage des Geschäftsjahres, die ausländischen Kapitalertragssteuern mit TEUR 0,3 (2016: TEUR 1,0) und Körperschaftssteuern aus Vorperioden mit TEUR -79,0 (2016: TEUR 81,9).

Jahresabschluss 2017

5

Sonstige Angaben

Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen und außerbilanziellen Geschäften

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen liegen aufgrund von Leasing- und Mietverträgen in folgendem Umfang vor:

Nutzungsverpflichtungen	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
Im Folgejahr	324,0	344,2
davon gegenüber verbundenen Unternehmen im Folgejahr	260,7	302,1
In den folgenden fünf Jahren	1.404,6	1.545,2
davon geg. Verbundenen Unternehmen in den folgenden fünf Jahren	1.303,4	1.510,6

Verpflichtungen aus offenen Bestellungen für die Lieferung von Sachanlagen liegen in folgender Höhe vor:

Bestellobligo	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
Bestellobligo für Investitionsvorhaben	898,9	860,1
Davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,0	0,0

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten

Die Lenzing Technik GmbH setzt Devisentermingeschäfte als Sicherungsgeschäfte ein, um Währungsrisiken aus dem operativen Geschäft zu vermindern. Sicherungsgeschäfte werden auf Projektebene abgeschlossen.

Jahresabschluss 2017

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 bestehen folgende Devisentermingeschäfte:

Art der derivativen Finanzinstrumente	31.12.2017						
	Nominale ¹⁾	Sicherungs- zeitraum	Beizulegender Zeitwert ²⁾		Buch- wert	Bilanz- posten	
			positiv	negativ			
	FW 1.000	bis	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
Termingeschäfte							
USD-Verkauf/EUR-Kauf	USD	18.994	07/2019	1.472,4	0,0	0,0	
Summe				1.472,4	0,0	0,0	
Nettoposition				1.472,4	0,0		

¹⁾ Der Nominalwert wird als Bruttovolumen ausgewiesen

²⁾ beizulegender Zeitwert: + = Forderung / - = Verbindlichkeit aus Sicht der Lenzing Technik GmbH

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 bestanden keine Devisentermingeschäfte.

Die in den obigen Tabellen angegebenen beizulegenden Werte der derivativen Finanzinstrumente entsprechen den Marktwerten zum Bilanzstichtag. Sie werden unter Anwendung anerkannter finanzmathematischer und ggf. statistischer Bewertungsmodelle und aktueller Marktparameter zum Bilanzstichtag durch Banken, andere externe Partner bzw. intern ermittelt.

Bei den beizulegenden Zeitwerten der Sicherungsgeschäfte handelt es sich um unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die sich mit den gegenläufigen Verlusten bzw. Gewinnen aus den dazugehörigen Grundgeschäften (bestehende und künftige Fremdwährungsforderungen bzw. -verbindlichkeiten) ausgleichen.

Die Lenzing Technik GmbH wendet die AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ vom September 2017 an.

In Anwendung dieser Stellungnahme werden zum Bilanzstichtag dokumentierte Sicherungsbeziehungen (Bewertungseinheiten) zwischen Devisentermingeschäften, die als Sicherungsinstrumente dienen, und Grundgeschäften zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken gebildet.

Liegt eine derartige Sicherungsbeziehung vor, ist ein Derivat am Bilanzstichtag nicht gesondert zu bewerten. Bewertungsobjekt ist vielmehr das bereits bilanzierte abgesicherte Grundgeschäft (Fremdwährungsforderung bzw. -verbindlichkeit) zusammen mit dem Sicherungsgeschäft (Devisentermingeschäft). Außerdem werden bei der Bemessung einer allfälligen Drohverlustrückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretende gegenläufige, erfolgswirksame Zahlungsströme berücksichtigt (zukünftige Zahlungseingänge aus geplanten Umsatzerlösen bzw. Zahlungsausgänge aus geplanten Materialaufwendungen in Fremdwährung).

Der wirksame Ausgleich zwischen unrealisierten Verlusten und Gewinnen wird durch Effektivitätstests nachgewiesen. Bei Fremdwährungsabsicherungen werden die Grundgeschäfte und die Sicherungsinstrumente für die Effektivitätsmessung je Währung in zumindest quartalsweisen Laufzeitbändern zusammengefasst. Die prospektive Sicherungswirkung der Sicherungsbeziehungen wird durch einen Vergleich der wesentlichsten Konditionen nachgewiesen. Dabei werden die geplanten Grundgeschäfte den abgeschlossenen Sicherungsinstrumenten gegenübergestellt. Die retrospektive Sicherungswirkung der Bewertungseinheiten wird durch Vergleich

Jahresabschluss 2017

der seit Sicherungsbeginn tatsächlich erfolgten Zahlungsströme der Grundgeschäfte mit den tatsächlichen Zahlungsströmen der Sicherungsinstrumente nach der Kompensierungsmethode beurteilt. Aufgrund der identen, aber gegenläufigen Parameter kann von einer hoch wirksamen Sicherungsbeziehung ausgegangen werden.

An der Bonität der Kontrahenten, die an einer Bewertungseinheit beteiligt sind, bestehen zum Bilanzstichtag keinerlei Zweifel.

Organe und Arbeitnehmer

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter/innen (Köpfe)	2017	2016
Angestellte	85	87
Arbeiter	117	142
Gesamt	202	229

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	2017	2016
	TEUR	TEUR
Prüfung des Jahresabschlusses	18,5	16,4

Die obigen Aufwendungen betreffen die Dienstleistungen der KPMG Austria GmbH, Linz (Vorjahr: Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien).

Angaben zur Gruppenbesteuerung

Die steuerliche Unternehmensgruppe mit der B&C Gruppe wurde im Geschäftsjahr 2017 neu strukturiert und der neue Gruppenträger ist die B&C Holding Österreich GmbH, Wien (2016: B&C Industrieholding GmbH als Gruppenträger). Dies führt zu keinen wesentlichen Änderungen des Jahresabschlusses der Lenzing Technik GmbH.

Die Gesellschaft ist Gruppenmitglied in der zwischen der B&C Holding Österreich GmbH als Gruppenträger und der Lenzing AG sowie weiterer Tochterunternehmen als Gruppenmitglieder am 20. Juli 2017 abgeschlossenen steuerlichen Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG (2016: Gruppenträger der am 25. September 2009 abgeschlossenen steuerlichen Unternehmensgruppe ist die B&C Industrieholding GmbH).

Jahresabschluss 2017

Der Ergänzungsvertrag zum Gruppen- und Steuerausgleichsvertrag verpflichtet die Lenzing Technik GmbH, eine Steuerumlage in Höhe der auf ihren steuerpflichtigen Gewinn entfallenden Körperschaftsteuer an die Lenzing AG zu entrichten. Andererseits ist die Lenzing AG verpflichtet, der Lenzing Technik GmbH im Fall eines Verlustes eine Steuergutschrift in Höhe der durch den Verlust bewirkten Steuerentlastung zu erteilen.

Direkte Beteiligungen zum 31.12.2017

Beteiligung	Währung	Nennkapital	Anteil in %	Eigenkapital	Jahresüberschuss/fehlbetrag
				31.12.2017	2017
				TEUR	TEUR
Asia Fiber Engineering GmbH, Wien	EUR	36.336	100,00	80,8 ¹	1,3 ¹
Cellulose Consulting GmbH, Wien	EUR	36.336	100,00	64,2 ¹	2,4 ¹

¹ Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.

Direkte Beteiligungen zum 31.12.2016

Beteiligung	Währung	Nennkapital	Anteil in %	Eigenkapital	Jahresüberschuss/fehlbetrag
				31.12.2016	2016
				TEUR	TEUR
Asia Fiber Engineering GmbH, Wien	EUR	36.336	100,00	79,5	1,7
Cellulose Consulting GmbH, Wien	EUR	36.336	100,00	61,8	2,4
Lenzing Engineering & Technical Services (Nanjing) Co., Ltd., Nanjing, China	CNY	13.800.139	100,00	529,2 ¹	1.794,6 ¹

¹ Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation, die wirtschaftlich betrachtet zum 31. Dezember 2015 weitgehend abgeschlossen war.

Eigenkapital und Ergebnis wurden aus dem IFRS Abschluss zum 31.12.2016 entnommen.

Die Lenzing Technik GmbH rechnet mit keinen wesentlichen weiteren Belastungen.

Organe der Gesellschaft

Aufgrund der Teilbetriebsverkäufe der vergangenen Jahre hat sich die Anzahl der Mitarbeiter deutlich reduziert, daher ist der Aufsichtsrat aus gesetzlichen Gründen automatisch weggefallen. Die Löschung der Aufsichtsratsmitglieder wurde am 14. Juni 2016 im Firmenbuch eingetragen.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dr. Thomas Riegler, Vorsitzender (bis 01.02.2016)
 Mag. Florian Wirth, stv. Vorsitzender (bis 14.06.2016)
 Mag. Thomas Obendrauf (von 01.02.2016, bis 14.06.2016)
 Dr. Nikolaus König (bis 14.06.2016)

Jahresabschluss 2017

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten im Geschäftsjahr 2016 keine Bezüge.

Vom Betriebsrat delegiert:

Ing. Manfred Kerschbaummeyr (bis 14.06.2016)
Joachim Razenberger (bis 14.06.2016)

Als Geschäftsführer der Gesellschaft fungierten:

Dipl.-Ing. Georg Reichsthaler
Mag. Stefan Hofmayr (seit 10.08.2017)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 sind keine Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die Lenzing Technik GmbH bekannt geworden, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Lenzing, am 6. März 2018

Lenzing Technik GmbH

Die Geschäftsführung:



Dipl.-Ing. Georg Reichsthaler



Mag. Stefan Hofmayr

Jahresabschluss 2017

Lenzing Technik GmbH
Entwicklung des Anlagevermögens
 für den Zeitraum 01. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		Zugänge		Umbuchungen		Abgänge		Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Zuschreibungen		Umbuchungen		Abgänge		Abschreibungen kumuliert		Buchwert			
	01.01.2017		2017		2017		2017		31.12.2017		01.01.2017		2017		2017		2017		31.12.2017		31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																								
1. Rechte	946.027,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.047,27	943.980,28	943.980,28	916.868,73	21.671,80	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.047,27	0,00	0,00	894.463,26	948.027,55	31.12.2016	31.12.2016	
II. Sachanlagen																								
1. Technische Anlagen und Maschinen	6.851.371,08	1.992.324,24	424.997,75	-104.196,34	9.164.496,73	5.071.019,07	511.453,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-104.196,34	0,00	0,00	0,00	5.479.274,79	6.851.371,08	31.12.2017	31.12.2017	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.671.052,35	180.727,21	401,00	-398.091,38	4.454.089,18	4.111.469,64	220.857,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-397.436,92	0,00	0,00	0,00	3.834.879,83	4.671.052,35	31.12.2017	31.12.2017	
3. Anlagen in Bau	30.701,90	126.042,49	-30.701,90	0,00	126.042,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126.042,49	30.701,90	31.12.2017	31.12.2017
4. Geleistete Anzahlungen	394.696,86	365.000,00	-394.696,85	0,00	365.000,01	0,00	0,00	0,00	365.000,01	365.000,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	365.000,01	394.696,86	31.12.2017	31.12.2017
Summe Sachanlagen	11.947.822,19	2.664.093,94	0,00	-502.287,72	14.109.628,41	9.182.477,71	732.310,17	0,00	14.109.628,41	14.109.628,41	9.182.477,71	732.310,17	0,00	0,00	0,00	-501.633,26	0,00	0,00	0,00	9.413.154,62	11.947.822,19	31.12.2017	31.12.2017	
III. Finanzanlagen																								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.597.396,53	0,00	0,00	-1.524.713,69	72.672,84	1.524.713,69	0,00	0,00	72.672,84	72.672,84	1.524.713,69	0,00	0,00	0,00	-1.524.713,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.672,84	1.597.396,53	31.12.2017	31.12.2017
2. Sonstige Ausleihungen	47.800,00	8.700,00	0,00	-18.200,00	38.300,00	1.405,81	0,00	-18.200,00	38.300,00	38.300,00	1.405,81	0,00	-279,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.126,41	47.800,00	47.800,00	31.12.2017	31.12.2017
Summe Finanzanlagen	1.645.196,53	8.700,00	0,00	-1.542.913,69	110.972,84	1.526.119,50	0,00	-1.542.913,69	110.972,84	110.972,84	1.526.119,50	0,00	-279,40	0,00	-1.524.713,69	0,00	0,00	0,00	0,00	1.126,41	1.645.196,53	1.645.196,53	31.12.2017	31.12.2017
	14.541.036,27	2.672.793,94	0,00	-2.045.201,41	15.168.628,80	11.625.465,94	753.981,97	-279,40	15.168.628,80	15.168.628,80	11.625.465,94	753.981,97	-279,40	0,00	-2.026.346,95	0,00	0,00	0,00	0,00	10.348.774,29	14.541.036,27	4.915.807,24	2.915.570,33	

¹ inklusive geringwertige Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 2.757,11

Lagebericht Lenzing Technik GmbH



Lenzing Technik GmbH ist ein international tätiges Sondermaschinenbau-, und Engineeringunternehmen mit eigener Fertigung. Die Geschäftstätigkeit umfasst die Bereiche Zellstofftechnik, Filtrations- und Separationstechnik sowie Mechanische Fertigung. Die Gesellschaft steht im 100%igen Konzerneigentum der Lenzing AG.

Die Gründung als selbständiges Unternehmen in Form einer GmbH & Co KG erfolgte 1999, seit 1. Juli 2005 wird Lenzing Technik in der Rechtsform einer GmbH geführt. Die Geschäftsführung oblag im Geschäftsjahr 2017 Herrn Dipl.-Ing. Georg Reichsthaler und seit 10. August 2017 gemeinsam mit Herrn Mag. Stefan Hofmayr.

Organisatorische Struktur und Tätigkeitsfelder



Lenzing Technik konzentriert sich in den drei Bereichen vorwiegend auf industrielle Kunden mit spezifischen Service- und Produktangeboten. Die Entwicklung der Leistungsfähigkeit wird durch die Kompetenz im verfahrenstechnischen Engineering und durch die Kapazität der eigenen Werkstätten gestützt. Innovationen und Markterweiterungen sollen die anhaltend positive Entwicklung sicherstellen und sind Teil der strategischen Ausrichtung. Die drei Bereiche werden jeweils als Profitcenter ergebnisorientiert geführt.

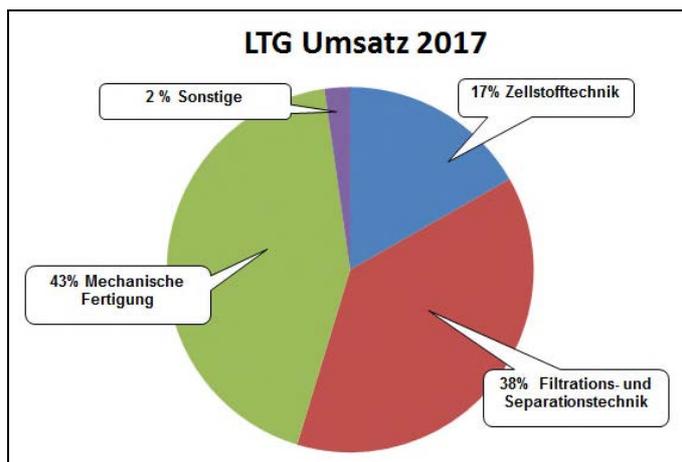
Der Geschäftsbereich **Zellstofftechnik** bietet seinen Kunden maßgeschneiderte Lösungen mit ausgereiften Technologien und Prozess-Know-how für deren spezielle Bedürfnisse. Als langjähriges Kompetenzzentrum im Unternehmen und durch die Erfahrung in internationalen Projekten haben sich tiefes Know-how und umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Zellstoffproduktion angesammelt. Internationale Erfahrung und eine Vielzahl an patentierten Verfahren sowie Anlagen und Maschinen für die Zellstoffproduktion werden geboten.

Der Bereich **Filtrations- und Separationstechnik** ist auf die Entwicklung und Fertigung hochwertiger Filtrationsapparate zur Fest-Flüssig-Trennung spezialisiert. Ursprünglich für die Reinigung hochviskoser Spinnlösungen der Faserproduktion im Mutterkonzern gegründet, konnte die Lenzing Technik das Produktportfolio über die vergangenen 40 Jahre kontinuierlich weiterentwickeln und adaptieren. Der Fokus liegt nun auf automatischen Rückspülfiltersystemen für die Reinigung niedrig- bis hochviskoser Medien, die in einer Vielzahl an Industrien Verwendung finden. Das kontinuierliche Streben nach hochmoderner Weiterentwicklung der Filtrationssysteme macht den Bereich zu einem weltweiten Technologieführer in der Fest-Flüssig-Filtration.

Hauptsächlich an interne Konzernkunden richtet sich das Angebot des Bereiches **Mechanische Fertigung**, der mechanische Ingenieurs- und Handwerkerleistungen abdeckt. Die Fertigung deckt aber auch die interne Produktion von Komponenten ab. Von den Auftraggebern werden die angebotene Qualität und die jahrzehntelange Erfahrung in der Abwicklung komplexer Projekte besonders geschätzt.

Die Liquidation des im Jahr 2010 gegründeten 100%igen Tochterunternehmens der Lenzing Technik, **Lenzing Engineering & Technical Services (Nanjing) Co., Ltd.** (LTN) in Nanjing/China wurde im Geschäftsjahr 2017 vollständig abgeschlossen. Der bürokratische Prozess der Liquidation in der Volksrepublik China, des nicht mehr in das Kerngeschäft passenden Unternehmens, wurde bereits am 01. Dezember 2015 angemeldet und konnte nun beendet werden.

Für die zwei verbleibenden 100%igen Tochterunternehmen der Lenzing Technik, **Asia Fiber Engineering GmbH** und **Cellulose Consulting GmbH** mit Sitz in Wien wurde am 29.12.2017 die Liquidation angemeldet. Dieser Prozess wird voraussichtlich im Laufe des Geschäftsjahres 2018 abgeschlossen werden. Die beiden Unternehmen werden nach der Neuausrichtung auf das Kerngeschäft nicht mehr benötigt.



Die Leistungen des Bereiches Mechanische Fertigung werden insbesondere für Konzernunternehmen erbracht.

Die Leistungen der Zellstofftechnik wurden größtenteils im Konzern und für weltweite Kunden erbracht.

Der Bereich Filtrations- und Separationstechnik ist weltweit tätig.

Absatzmärkte, Produkt- und Leistungsentwicklung

Der Bereich **Filtrations- und Separationstechnik** ist mit der angestammten Produktpalette im Zellulosefasermarkt tätig und erschließt mit neu entwickelten Filtersystemen völlig neue Zielmärkte (z.B. Automobilindustrie, Zuckerindustrie). Dadurch konnte in diesem Bereich der Umsatz gesteigert werden.

Der Bereich **Zellstofftechnik** hat sich neben der Kompetenz für Chemiefaserzellstoff auch Know-how für die Papierzellstoffherstellung erworben und ist weltweit in diesen Märkten tätig.

Das Angebotsspektrum des Bereiches **Mechanische Fertigung** richtet sich hauptsächlich an Konzernunternehmen. Das Angebot erstreckt sich von Anlagen- und Maschinenbau, über Materialveredelung bis hin zur Lohnfertigung.

Geschäftsergebnis und Ertragslage

Das Unternehmen mit durchschnittlich 202 Mitarbeitern erreichte im Jahr 2017 einen Umsatz von 28,7 Mio. EUR, nach 37,5 Mio. EUR (2016) und 61,7 Mio. EUR (2015). Der größte Auftraggeber bleibt weiterhin die Lenzing Gruppe.

Der Umsatzrückgang 2017 ist nicht strukturell bedingt sondern bezieht sich auf nicht fakturierte, laufende Großprojekte. Die für 2017 geplanten Umsätze wurden übertroffen. Die EBIT-Marge aus dem operativen Geschäft betrug 8,56 Prozent.

Die Investitionen in Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände betragen 2,7 Mio. EUR (nach 0,8 Mio. EUR 2016) und beinhalten die Investitionen in neue Technologien, für Maschinen und Geräte sowie Arbeitsplatzausstattungen in den Bereichen.

Finanzlage

Die Lenzing Technik kommt ihren Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht nach. Die laufenden Zahlungen können aus dem operativen Cashflow gedeckt werden. Das Unternehmen verfügt über eine solide Liquiditäts- und Eigenkapitalbasis, der Eigenkapitalanteil beträgt 2017 45,08 Prozent nach 38,07 Prozent im Vorjahr.

Kennzahlen Lenzing Technik GmbH

Die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren stellen sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

Ergebnissituation

Mio. EUR	2017	2016
Umsatz	28,71	37,46
Ergebnis vor Zinsen und Steuern ¹⁾	2,46	-1,05
Umsatzrentabilität ²⁾	8,56%	-2,81%
Ergebnis vor Steuern	2,98	-1,01

Investitionskennzahlen

(Immaterielle und Sachanlagen)

Mio. EUR	2017	2016
Investitionen	2,66	0,82
Abschreibungen	0,75	0,73

Kapitalstruktur / Rentabilität

Mio. EUR	2017	2016
Fremdkapital (ohne Sozialkapital)	12,17	13,66
Sozialkapital	4,34	4,56
Eigenkapital ³⁾	13,56	11,20
Eigenkapitalquote	45,08%	38,07%
ROE in % ⁴⁾	24,04%	-9,65%
ROI in % ⁵⁾	8,26%	-3,55%
Nettoumlaufvermögen ⁶⁾	11,92	11,38
Nettoverschuldung ⁷⁾	-11,63	-7,37
Nettoverschuldungsgrad ⁸⁾	-85,76%	-65,80%

^{*)} Die Vergleichszahlen wurden an die angeführte Definition angepasst.

¹⁾ Ergebnis vor Zinsen und Steuern - Zeichennummer zur Ziffer 1 für § 16 Gewinn- und Verlustrechnung

²⁾ Umsatzrentabilität - Ergebnis vor Zinsen und Steuern / Umsatzerlöse

³⁾ bereinigtes Eigenkapital - Eigenkapital + Investitionszuschüsse - anteilige Ertragsteuern

⁴⁾ Eigenkapitalrentabilität (ROE) - Ergebnis vor Steuern / $\bar{\text{Eigenkapital}}$
 $\bar{\text{Eigenkapital}}$ - Durchschnitt der Eigenkapital zum 31.12.2015 und 31.12.2016

⁵⁾ Gesamtkapitalrentabilität (ROI) - Ergebnis vor Zinsen und Steuern / $\bar{\text{Gesamtkapital}}$
 $\bar{\text{Gesamtkapital}}$ - Durchschnitt der Gesamtkapital zum 31.12.2015 und 31.12.2016

⁶⁾ Nettoumlaufvermögen (Working Capital) - Kurzfristiges Umlaufvermögen - kurzfristiges Fremdkapital

⁷⁾ Nettoverschuldung - Zinstragendes Fremdkapital - Liquide Mittel

⁸⁾ Nettoverschuldungsgrad - Nettoverschuldung / Eigenkapital

Cashflow - Statement

Mio. EUR	2017	2016
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	6,13	2,47
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2,65	-0,78
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,39	-1,19
Veränderung der liquiden Mittel	3,87	0,50
Anfangsbestand liquide Mittel	12,24	11,74
Endbestand liquide Mittel	16,11	12,24

Forschung und Entwicklung

Die Ausgaben für die Entwicklung neuer Produkte und Technologien betragen im Geschäftsjahr 2017 385 TEUR (nach 297 TEUR im Jahr 2016). Weitere erfolgreiche Innovationen sollen durch eine entsprechende Dotierung des Entwicklungsbudgets ermöglicht werden und die mittelfristige Ertrags Erwartung absichern.

Für die Bereiche gibt es in der Entwicklungsarbeit derzeit folgende Schwerpunkte:

- Prozessentwicklung in der Filtration und Separation
- Alternative Filtrationstechnologien und Ausrüstungen für neue Marktsegmente
- Entwicklung neuer Modelle im Bereich der Zellstoffindustrie

Zusätzlich werden Entwicklungen zusammen mit Kunden in beauftragten Projekten durchgeführt.

Mitarbeiter

Lenzing Technik GmbH beschäftigte 2017 durchschnittlich 202 Mitarbeiter inklusive Lehrlinge (2016: 229). 2018 wird die Anzahl der Mitarbeiter voraussichtlich gleich bleiben da zur Abdeckung der auftretenden Auslastungsspitzen Arbeitsplätze mit Leihpersonal verstärkt werden sowie leistungsfähige Sublieferanten beauftragt werden.

Die Aufwendungen für Personal betragen 15,7 Mio. EUR, nach 17,3 Mio. EUR im Jahr 2016.

Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter kooperiert Lenzing Technik für einen Großteil der **Ausbildungsaktivitäten** mit dem Bildungszentrum am Standort Lenzing, das den Mitarbeitern ein breites Spektrum an Aus- und Weiterbildung bietet. Über die Lehrlingsausbildung hinaus werden Kurse zur Facharbeiterqualifikation in den mechanischen und elektrischen/elektronischen Berufen sowie allen Mitarbeitern spezielle EDV-Kurse und Sprachkurse angeboten. Einen Schwerpunkt legt Lenzing Technik auf die Ausbildung für Führungskräfte in allen Bereichen der Mitarbeiterführung.

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Thema **Gesundheit** gewidmet. Verschiedene Projekte und Aktivitäten sind in ein Gesundheitsmanagementsystem eingebunden, das auf die Kernthemen Gesundheit am Arbeitsplatz und Gesundheitsförderung abzielt.

Zweigniederlassungen

Lenzing Technik betreibt die Geschäfte am Standort des Unternehmens in Lenzing, Werksstraße 2.

Die Lenzing Engineering & Technical Services (Nanjing) Co., Ltd. am Standort in Nanjing, China (No 1 Xiongfeng Xilu, Xiongzhou Sub-District, Luhe District, Nanjing 211500 PRC) wurde 2017 liquidiert.

Die Asia Fiber Engineering GmbH und Cellulose Consulting GmbH am Standort in 1090 Wien, Kolingasse 1/1/5 befinden sich in Liquidation.

Risikobericht

Risikomanagement - Finanzinstrumente

Das Unternehmen ist mit verschiedenen finanziellen Risiken, wie Fremdwährungs-, Zinsänderungs- und Marktwertänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken und Cash-Flow-Risiken konfrontiert. Für die Behandlung finanzieller Risiken bestehen klare Strategien, die von der Geschäftsführung schriftlich festgelegt und laufend überwacht werden. Ziel des Risikomanagements ist die Minimierung finanzieller Risiken. Durch jederzeit exakte und aktuelle Darstellung und Quantifizierung aller Risikokategorien soll höchste Risikotransparenz und Informationsqualität erreicht werden.

Fremdwährungsrisiken

Die Gesellschaft verwendet zur Absicherung von Währungsrisiken derivative Finanzinstrumente (Devisentermingeschäfte). Ziel des Fremdwährungs-Risikomanagements ist die Absicherung der operativen Zahlungsströme gegen Schwankungen der Wechselkurse.

Zinsrisiken

Die Aktivitäten der Gesellschaft sind von Änderungen des Zinsniveaus beeinflusst. Die Gesellschaft hält Ausleihungen mit einem Buchwert von 37,2 TEUR. Der Wert dieser Vermögensposten unterliegt den von der Entwicklung des Marktzinssatzes abhängigen Schwankungen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von 16.113,9 TEUR sind als variabel verzinst anzusehen und jederzeit verfügbar.

Das mit diesen Finanzinstrumenten verbundene Zinsänderungsrisiko ist als gering einzustufen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, sich jederzeit Finanzmittel beschaffen zu können, um eingegangene Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Lenzing Technik kommt ihren Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht nach und kann diese aus eigenen Mitteln decken. Bisher waren Betriebsmittelkredite nicht erforderlich, größere Aufträge werden durch das Unternehmen selbst und teilweise durch Anzahlungen von Kunden finanziert. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt zur Gänze aus dem eigenen Cash-Flow.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Vermögensverlusten, die aus der Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen einzelner Geschäftspartner entstehen können. Das im Grundgeschäft immanente Bonitätsrisiko ist durch bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) zu einem großen Teil abgesichert.

Das maximale Kreditrisiko beläuft sich auf den Buchwert der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Ausleihungen in Höhe von 2.972,6 TEUR sowie auf das Guthaben bei Kreditinstituten. Aufgrund der Bonität der Banken hält die Geschäftsführung das Ausfallsrisiko

für äußerst gering. Zudem wurden zur Risikostreuung im Geschäftsjahr 2017 drei Bankverbindungen unterhalten. Zur Absicherung der Forderungen gegenüber Dritten ist ein permanentes Forderungsmanagement installiert. Zusätzlich zu automatischen Mahnläufen und regelmäßigen Fälligkeitsüberprüfungen werden über eine CRM Software Bonitätsprüfungen, Bonitätsbewertungen sowie die Vergabe von Kreditlimits für die einzelnen Kunden durchgeführt und entsprechende Absicherungsmaßnahmen vorgenommen.

Cashflow-Risiken

Besondere Risiken in Bezug auf die zukünftigen Geldströme liegen nicht vor. Transaktionen in Fremdwährung werden, wenn festgelegte Grenzen überschritten werden, durch Termingeschäfte abgesichert. Von den finanziellen Vermögenswerten sind die Guthaben bei Kreditinstituten als variabel verzinst anzusehen, sodass sich Änderungen des Zinsniveaus auf die zukünftigen Zinserträge und mit diesen verbundene Zahlungsströme auswirken. Variabel verzinsten Verbindlichkeiten, die sich bei Änderungen des Zinsniveaus auf die zukünftigen Geldströme auswirken könnten, liegen nicht vor.

Wirtschaftliche Risiken

Der Unternehmensführung steht ein umfangreiches Steuerungs- und Kontrollsystem zur Verfügung, das das rechtzeitige Erkennen von strategischen und operativen Risiken ermöglicht. Ein auf Monatsbasis erarbeitetes Berichtswesen und die laufende Überarbeitung der Pläne bieten die Basis für die Feststellung und Evaluierung von operativen Risiken und die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen.

Zur Minimierung von strategischen Marktrisiken dienen jährliche Strategieklausuren, in denen die geschäftsrelevanten Marktentwicklungen analysiert werden. Maßnahmen und Reaktionen werden in der mittelfristigen Geschäftsplanung berücksichtigt.

Allgemeine Geschäftsrisiken

Das Unternehmen ist als Dienstleister (vorwiegend innerhalb des Konzerns) und als Projektabwickler/Lieferant weltweit tätig.

Schwankungen in der Beauftragung im Konzern können seit mehreren Jahren sehr erfolgreich durch die Beschäftigung von Leihpersonal ausgeglichen werden. Bei Auftragsspitzen werden die Mitarbeiterstände durch Personal von Personalbereitstellungsfirmen ergänzt, Auslastungsrisiken konnten so in der Vergangenheit vermieden werden.

Das Projektgeschäft mit einer durchschnittlichen Projektlaufzeit von ca. 3 bis 12 Monaten ist naturgemäß mit einem größeren Akquisitions- und Abwicklungsrisiko behaftet und von globalen und regionalen Konjunktorentwicklungen abhängig. Diesem Risiko begegnet Lenzing Technik erfolgreich, indem sich das Unternehmen als Nischenanbieter etabliert und dadurch den Einfluss von Konjunktorentwicklungen vermindert. Lenzing Technik bietet in drei Geschäftsbereichen eine sehr heterogene Produkt/Leistungspalette an, die auf unterschiedliche Märkte und Kundengruppen abzielt. Damit wird eine Streuung des Marktrisikos erreicht.

Besondere Geschäftsrisiken und Absatzrisiko

Im asiatischen Markt treten vermehrt Hersteller mit nachgebautem Equipment auf, die mit deutlich niedrigeren Herstellkosten billig anbieten und dadurch Preisentwicklungen beeinflussen. Diesem Risiko wirkt Lenzing Technik durch ständige Weiterentwicklung der Produkte und durch Angebote mit hoher Anlagen- und Know-how-Qualität entgegen.

Als Nischenplayer hat das Unternehmen eine relativ kleine Anzahl von Kunden. Die ständigen Kontakte mit den Kunden und der Ausbau der Kundenstruktur vermindern das Risiko von Umsatzausfällen.

Das schwankende Auftragsvolumen seitens des Konzerns kann durch verstärkte Bearbeitung des externen Marktes teilweise kompensiert werden. Auslastungsschwankungen werden wie auch schon in der Vergangenheit über Leihpersonal abgedeckt.

Wettbewerbsrisiko

Lenzing Technik ist am Markt in den einzelnen Nischen jeweils mit einer eher kleinen Anzahl von Mitbewerbern konfrontiert. Dem Risiko des Wettbewerbs wird durch das Angebot von Qualität und Technologie am aktuellsten Stand und durch den Aufbau langfristiger Kundenbeziehungen entgegengewirkt.

Beschaffungsrisiko

Für die Fertigung von Anlagen kauft das Unternehmen Rohmaterial und Anlagenkomponenten in einem für Fertigungsbetriebe üblichen Ausmaß zu. Durch langjährig ausgerichtete und stabile Kunden-Lieferantenbeziehungen sowie sorgfältiger Auswahl der Lieferanten nach den Kriterien Preis, Zuverlässigkeit und Qualität wird das Risiko gut beherrscht.

Umweltrisiko

Der Betrieb der Lenzing Technik weist keine wesentlichen Umweltrisiken auf, Altlasten und damit in Zusammenhang stehende Sanierungserfordernisse sind nicht vorhanden. Die Abfallentsorgung basiert auf den für Engineering- und Fertigungsunternehmen vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen und Vorschriften.

Der Energieverbrauch beschränkt sich auf elektrisch betriebene Fertigungsanlagen und auf die Beheizung von Fertigungshallen und Bürogebäuden.

Die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die seitens der Lenzing Gruppe gestarteten großen Investitionsprojekte wirken sich sehr positiv auf die Lenzing Technik aus. In der Mechanischen Fertigung werden viele Komponenten für die Ausbauprojekte gefertigt und der Ausbau der Zellstoffkapazitäten kommt unserer Zellstoffabteilung zugute. Am externen Markt ist auch für unsere Filter- und Separationstechnik mit leicht steigenden Umsätzen zu rechnen. Der Auftragsvorrat per Ende 2017 reicht in etwa über das zweite Quartal des Jahres 2018 hinaus.

Die Investitionsbudgets der nächsten Jahre für die Erneuerung und Ergänzung der maschinellen Ausstattung in den Fertigungswerkstätten und der Arbeitsplätze gewährleisten die Sicherung des hohen Technologiestandes des Unternehmens.

Lenzing, am 6. März 2018



Dipl.-Ing. Georg Reichsthaler



Mag. Stefan Hofmayr



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1) die Haftungsgrenze beträgt somit derzeit EUR 726.730,00

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufstätiger Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andersfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.